

## § 14 UAusschG

### Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft

Landesrecht Hamburg

---

**Titel:** Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft

**Normgeber:** Hamburg

**Redaktionelle Abkürzung:** UAusschG,HH

**Gliederungs-Nr.:** 1101-6

**Normtyp:** Gesetz

#### § 14 UAusschG – Unterausschüsse

- (1) Der Untersuchungsausschuss kann aus seiner Mitte Unterausschüsse zur vorbereitenden Untersuchung oder zur Erhebung einzelner Beweise einsetzen. Der Unterausschuss berichtet darüber dem Untersuchungsausschuss.
- (2) Der Untersuchungsausschuss beschließt die Zahl der Mitglieder im Einzelfall. Jede Fraktion oder Gruppe muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Unterausschüsse haben mit Ausnahme des Beschlusses über die Berichterstattung an den Untersuchungsausschuss kein Beschlussrecht. im Übrigen gelten die Vorschriften für den Untersuchungsausschuss entsprechend.